Amtsgericht Kreuzberg

Az.: 72d C 15/24 WEG



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Berlin

- Antragsteller -

gegen

1) WEG

in 10249 Berlin, vertreten durch d. Verwalter,

S

Berlin

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

KS03 NE

Verwalterin der Wohnungseigentümergemeinschaft: Immobilienverwaltung GmbH, v.d.d. GF als Verwalter der WEG

Berlin

2)

- Antragsgegner -

hat das Amtsgericht Kreuzberg durch die Richterin am Amtsgericht Muschik am 01.03.2024 beschlossen:

- Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 2. Der Streitwert wird auf 389,22 € festgesetzt.

Gründe:

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91a Abs. 1 ZPO.

Die Parteien haben den Rechtsstreit übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Gericht hat deshalb unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen darüber zu entscheiden, wie die Kosten des Rechtsstreits zu verteilen sind. Ausschlaggebend ist hierbei insbesondere der ohne die Erledigterklärung zu erwartende Verfahrensausgang, wobei lediglich eine summarische Prüfung der jeweiligen Erfolgsaussichten erfolgen kann. Danach sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen, er wäre im einstweiligen Verfügungsverfahren unterlegen.

Bezüglich der gegen die Antragsgegnerin zu 1) geltend gemachten Ansprüche wäre der Antragsteller unterlegen. Denn es ist unstreitig, dass die Antragsgegnerin zu 1) nicht zu einer Eigentümerversammlung am 13. Februar 2024 geladen hat. Darüber hinaus besteht keine Anspruchsgrundlage, die Antragsgegnerin zu 1) zu verurteilen, gegenüber dem Antragsgegner zu 2) Anweisungen zu erteilen oder das Einberufungsschreiben des Antragsgegners zu 2) zu widerrufen.

Darüber hinaus wären die Anträge gegen den Antragsgegner zu 2) ebenfalls zurückzuweisen gewesen. Denn die eventuelle subjektive Klagehäufung ist unzulässig. Es ist nicht zulässig, einen Antrag bzw. Klage gegen einen der Antragsgegner vom Ausgang gegen einen anderen Antragsgegner abhängig zu machen (vgl. Althammer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 60 ZPO, Rn. 10).

2. Der Streitwert eines Verfahrens (Hauptsacheverfahren und auch einstweilige Verfügung, weil diese faktisch zur Erfüllung des Unterlassungsanspruchs führt) zur Unterlassung der Einberufung einer Eigentümerversammlung ist nicht mit dem vollen Interesse an den begehrten Beschlussfassungen gleich zu setzen. Die Festsetzung eines Viertels des Streitwerts für eine Beschlussklage ist angemessen (vgl. LG Itzehoe, Beschluss vom 17. März 2023 – 11 T 8/23 –, juris).

Der Streitwert bei einem Streit um die Abberufung des Verwalters und der Bestellung eines neuen Verwalters ist mit 10 % des Gesamtverwalterhonorars zu bemessen (vgl. (Suilmann in: Jennißen, Wohnungseigentumsgesetz, 8. Auflage 2024, § 49 GKG 2004, Rn. 19). Das Gesamtverwalterhonorar beträgt für die aktuelle Verwalterin 261,80 EUR monatlich und für die Scriptus Hausverwaltung 410,60 EUR monatlich. 10 % des jährlichen Honorar betragen 314,16 EUR und 492,72 EUR.

- 506daign 5/2d C 15/24 WEG

Der Streitwert bei einem Streit um die Wahl des Verwaltungsbeirates ist das wirtschaftliche Interesse des Eigentümers zugrunde zu legen. Das wirtschaftliche Interesse des klagenden Wohnungseigentümers, der erfolglos einen Beschluss über die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsbeirats angefochten hat, ist in aller Regel auf 750 € zu schätzen, § 3 ZPO.

Mithin beträgt der Streitwert 389,22 EUR ((750,00 EUR + 314,16 EUR + 492,72 EUR):4).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Kreuzberg Möckernstraße 130 10963 Berlin

oder bei dem

Landgericht Berlin II Littenstraße 12-17 10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eines der genannten Gerichte. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streltwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Kreuzberg Möckernstraße 130 10963 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftstelle des genamten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Fristist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingent Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine Juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen seln oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das f
 ür den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Muschik Richterin am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift Berlin, 04.03.2024

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig